

Amtsblatt der Europäischen Union

C 199



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

4. Juni 2016

Inhalt

I *Entschließungen, Empfehlungen und Stellungnahmen*

STELLUNGNAHMEN

Europäische Kommission

2016/C 199/01	Stellungnahme der Kommission vom 2. Juni 2016 zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe beim Betrieb des Lagers für schwach- und mittlradioaktive Abfälle (LasmA) in Brunsbüttel, Schleswig-Holstein, Deutschland	1
2016/C 199/02	Stellungnahme der Kommission vom 2. Juni 2016 zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe beim Rückbau des Kernkraftwerks Brunsbüttel in Schleswig-Holstein, Deutschland	3

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 199/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8028 — Fairfax Financial Holdings/OPG Commercial Holdings/Eurolife ERB Insurance Group Holding) ⁽¹⁾	4
2016/C 199/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8026 — Banco Bilbao Vizcaya Argentaria Colombia/RCI Banque/JV) ⁽¹⁾	4

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2016/C 199/05	Beschluss des Rates vom 26. Mai 2016 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen	5
---------------	--	---

Europäische Kommission

2016/C 199/06	Euro-Wechselkurs	7
---------------	------------------------	---

Europäische Bankenaufsichtsbehörde

2016/C 199/07	Beschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zur Festsetzung des Benchmarkzinssatzes nach Anhang II der Richtlinie 2014/17/EU (Wohnimmobilienkreditrichtlinie)	8
---------------	---	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-Gerichtshof

2016/C 199/08	Antrag des Héraðsdómur Reykjavíkur vom 22. Mai 2015 auf ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache Ferskar kjötvörur ehf. gegen den isländischen Staat (Rechtssache E-17/15)	12
---------------	--	----

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 199/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8041 — M&G/Anchorage/PHS Group Investments) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	13
2016/C 199/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8039 — Freudenberg/Vibracoustic) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	14
2016/C 199/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8049 — TPG Capital/Partners Group/TH Real Estate Portfolio) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	15

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

STELLUNGNAHMEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 2. Juni 2016

zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe beim Betrieb des Lagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle (Lasma) in Brunsbüttel, Schleswig-Holstein, Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(2016/C 199/01)

Die nachstehende Bewertung beruht auf den Bestimmungen des Euratom-Vertrags und lässt mögliche weitere Prüfungen unberührt, die gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den aus ihm und dem abgeleiteten Recht erwachsenden Pflichten durchzuführen sind ⁽¹⁾.

Am 28. August 2015 übermittelte die deutsche Regierung der Europäischen Kommission gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag die Allgemeinen Angaben zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe beim Betrieb des Lagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle (Lasma) in Brunsbüttel.

Auf der Grundlage dieser Angaben und zusätzlicher Informationen, die die Kommission am 10. November 2015 anforderte und die deutschen Behörden am 9. Februar 2016 vorlegten, sowie nach Anhörung der Sachverständigengruppe gibt die Kommission folgende Stellungnahme ab:

1. Die Entfernung des Standorts Brunsbüttel zur nächstgelegenen Landesgrenze eines anderen Mitgliedstaats (in diesem Fall Dänemarks) beträgt 100 km.
2. Für flüssige radioaktive Ableitungen aus der Anlage Lasma ist keine Ableitungsgenehmigung erforderlich, da im Normalbetrieb keine radioaktiven Flüssigkeiten abgeleitet werden.
3. Im Normalbetrieb haben die Ableitungen gasförmiger radioaktiver Stoffe voraussichtlich keine gesundheitlich signifikante Exposition der Bevölkerung in einem anderen Mitgliedstaat zur Folge, wobei die Dosisgrenzwerte der neuen grundlegenden Sicherheitsnormen (Richtlinie 2013/59/Euratom) zugrunde gelegt werden.
4. Feste radioaktive Sekundärabfälle werden am Standort zwischengelagert und später in genehmigte Behandlungs- oder Entsorgungsanlagen in Deutschland überführt.
5. Im Falle nicht geplanter Freisetzungen radioaktiver Stoffe nach Störfällen der in den Allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung wären die Dosen, die von der Bevölkerung eines anderen Mitgliedstaats wahrscheinlich aufgenommen würden, unter Berücksichtigung der Referenzwerte der neuen grundlegenden Sicherheitsnormen (Richtlinie 2013/59/Euratom) gesundheitlich nicht signifikant.

Nach Auffassung der Kommission ist daher nicht davon auszugehen, dass die Durchführung des Plans für die Ableitung radioaktiver Stoffe aller Art beim Betrieb des Lagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle (Lasma) in Brunsbüttel, Schleswig-Holstein, Deutschland, im Normalbetrieb oder bei Störfällen der in den Allgemeinen Angaben betrachteten

⁽¹⁾ Zum Beispiel sind gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union Umweltaspekte näher zu prüfen. Die Kommission verweist dazu unter anderem auf die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, auf die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, auf die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und auf die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

Art und Größenordnung eine gesundheitlich signifikante radioaktive Kontamination des Wassers, Bodens oder Luft-
raums eines anderen Mitgliedstaats verursachen wird, wobei die Bestimmungen der neuen grundlegenden Sicherheitsnor-
men (Richtlinie 2013/59/Euratom) zugrunde gelegt werden.

Brüssel, den 2. Juni 2016

Für die Kommission

Miguel ARIAS CAÑETE

Mitglied der Kommission

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION**vom 2. Juni 2016****zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe beim Rückbau des Kernkraftwerks Brunsbüttel in Schleswig-Holstein, Deutschland****(Nur der deutsche Text ist verbindlich)****(2016/C 199/02)**

Die nachstehende Bewertung beruht auf den Bestimmungen des Euratom-Vertrags und lässt mögliche weitere Prüfungen unberührt, die gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den aus ihm und dem abgeleiteten Recht erwachsenden Pflichten durchzuführen sind ⁽¹⁾.

Am 28. August 2015 hat die Europäische Kommission von der deutschen Regierung gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag die Allgemeinen Angaben zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe beim Rückbau des Kernkraftwerks Brunsbüttel erhalten.

Auf der Grundlage dieser Angaben und zusätzlicher Informationen, die die Kommission am 10. November 2015 anforderte und die deutschen Behörden am 9. Februar 2016 vorlegten, sowie nach Anhörung der Sachverständigengruppe gibt die Kommission folgende Stellungnahme ab:

1. Die Entfernung des Standorts Brunsbüttel zur nächstgelegenen Landesgrenze eines anderen Mitgliedstaats (in diesem Fall Dänemarks) beträgt 100 km.
2. Im normalen Rückbaubetrieb haben die Ableitungen flüssiger und gasförmiger Stoffe voraussichtlich keine gesundheitlich signifikante Exposition der Bevölkerung in einem anderen Mitgliedstaat zur Folge, wobei die Dosisgrenzwerte der neuen grundlegenden Sicherheitsnormen (Richtlinie 2013/59/Euratom) zugrunde gelegt werden.
3. Die radioaktiven Festabfälle werden am Standort zwischengelagert und später in genehmigte Behandlungs- oder Entsorgungsanlagen in Deutschland überführt.

Nicht radioaktive Festabfälle und Reststoffe, die die Freigabewerte erfüllen, werden zur Entsorgung als konventioneller Abfall bzw. zur Wiederverwendung oder Verwertung aus der aufsichtsrechtlichen Kontrolle entlassen. Dies erfolgt nach den Kriterien der neuen grundlegenden Sicherheitsnormen (Richtlinie 2013/59/Euratom).

4. Im Falle nicht geplanter Freisetzungen radioaktiver Stoffe nach Störfällen der in den Allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung wären die Dosen, die von der Bevölkerung eines anderen Mitgliedstaats wahrscheinlich aufgenommen würden, unter Berücksichtigung der Referenzwerte der neuen grundlegenden Sicherheitsnormen (Richtlinie 2013/59/Euratom) gesundheitlich nicht signifikant.

Nach Auffassung der Kommission ist daher nicht davon auszugehen, dass die Durchführung des Plans für die Ableitung radioaktiver Stoffe beim Rückbau des Kernkraftwerks Brunsbüttel in Schleswig-Holstein, Deutschland, im Normalbetrieb oder bei Störfällen der in den Allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung eine gesundheitlich signifikante radioaktive Kontamination des Wassers, Bodens oder Luftraums eines anderen Mitgliedstaats verursachen wird, wobei die Bestimmungen der neuen grundlegenden Sicherheitsnormen (Richtlinie 2013/59/Euratom) zugrunde gelegt werden.

Brüssel, den 2. Juni 2016

Für die Kommission

Miguel ARIAS CAÑETE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Zum Beispiel sind gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union Umweltaspekte näher zu prüfen. Die Kommission verweist dazu unter anderem auf die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, auf die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, auf die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und auf die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8028 — Fairfax Financial Holdings/OPG Commercial Holdings/Eurolife ERB Insurance Group Holding)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 199/03)

Am 27. Mai 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8028 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8026 — Banco Bilbao Vizcaya Argentaria Colombia/RCI Banque/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 199/04)

Am 30. Mai 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8026 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 26. Mai 2016

**zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des
Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen**

(2016/C 199/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 sieht unter anderem vor, dass der Rat 18 Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen und deren Stellvertreter für einen Zeitraum von drei Jahren ernennt.
- (2) Achtzehn Mitgliedstaaten (Belgien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Portugal, Slowenien und Schweden) müssen Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für den Zeitraum vom 1. Juni 2016 bis zum 31. Mai 2019 benennen.
- (3) Die Regierungen aller dieser Mitgliedstaaten haben dem Rat Kandidatenlisten unterbreitet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Folgende Personen werden für den Zeitraum vom 1. Juni 2016 bis zum 31. Mai 2019 zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen ernannt:

VERTRETER DER REGIERUNGEN

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien	Herr Michel PASTEEL	Frau Liesbet STEVENS
Tschechische Republik	Frau Andrea BARŠOVÁ	Frau Lucia ZACHARIÁŠOVÁ
Dänemark	Frau Kira APPEL	Herr Søren FELDBÆK WINTHERR
Deutschland	Frau Christine MORGENSTERN	Frau Birgit SCHWEIKERT
Irland	Frau Pauline MOREAU	Herr John HURLEY

⁽¹⁾ ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9.

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Griechenland	Frau Anna MEGALOU	
Spanien	Frau Rosa URBÓN IZQUIERDO	Frau Paloma LÓPEZ-IZQUIERDO BOTÍN
Frankreich	Frau Stéphanie SEYDOUX	Herr Alexis RINCKENBACH
Kroatien	Frau Helena ŠTIMAC RADIN	Frau Gordana OBRADOVIĆ DRAGIŠIĆ
Italien	Frau Monica PARRELLA	Frau Tiziana ZANNINI
Zypern	Frau Kalliope AGAPIOU-JOSEPHIDES	Herr Demetris MICHAELIDES
Lettland	Frau Diāna JAKAITE	Frau Agnese GAILE
Litauen	Frau Rita ŽEMAITYTĖ-TACK	Frau Dalia LEINARTĖ
Ungarn	Frau Zsuzsanna GERBERNÉ FARKAS	Herr Tamás Antal HEIZER
Polen	Frau Rita KAMEDUŁA-TOMASZEWSKA	Frau Anna GRĘDZIŃSKA
Portugal	Frau Maria de Fátima DUARTE	Frau Teresa Margarida FRAGOSO
Slowenien	Frau Maruša GORTNAR	Frau Jasna JERAM
Schweden	Frau Lenita FREIDENVALL	Frau Annika MANSNÉRUS

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 2016.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H.G.J. KAMP

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

3. Juni 2016

(2016/C 199/06)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,1154	CAD	Kanadischer Dollar		1,4594
JPY	Japanischer Yen		121,47	HKD	Hongkong-Dollar		8,6683
DKK	Dänische Krone		7,4382	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,6287
GBP	Pfund Sterling		0,77285	SGD	Singapur-Dollar		1,5351
SEK	Schwedische Krone		9,2605	KRW	Südkoreanischer Won	1	322,41
CHF	Schweizer Franken		1,1050	ZAR	Südafrikanischer Rand		17,3778
ISK	Isländische Krone			CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,3468
NOK	Norwegische Krone		9,2853	HRK	Kroatische Kuna		7,4958
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15	146,02
CZK	Tschechische Krone		27,025	MYR	Malaysischer Ringgit		4,6261
HUF	Ungarischer Forint		312,44	PHP	Philippinischer Peso		51,821
PLN	Polnischer Zloty		4,3861	RUB	Russischer Rubel		74,9088
RON	Rumänischer Leu		4,5188	THB	Thailändischer Baht		39,719
TRY	Türkische Lira		3,2902	BRL	Brasilianischer Real		3,9973
AUD	Australischer Dollar		1,5397	MXN	Mexikanischer Peso		20,8803
				INR	Indische Rupie		75,0110

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

EUROPÄISCHE BANKENAUF SICHTSBEHÖRDE

Beschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zur Festsetzung des Benchmarkzinssatzes nach Anhang II der Richtlinie 2014/17/EU (Wohnimmobilienkreditrichtlinie)

(2016/C 199/07)

DER RAT DER AUFSEHER DER EUROPÄISCHEN BANKENAUF SICHTSBEHÖRDE —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission ⁽¹⁾ (die „Verordnung“ und „die EBA“), und insbesondere gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung,

gestützt auf die Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ⁽²⁾, und insbesondere gestützt auf Teil B Abschnitt 4 Absatz 2 und Abschnitt 6 Absatz 4 des Anhangs II der Richtlinie,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2014/17/EU sind die individuellen vorvertraglichen Informationen, die dem Verbraucher zu erteilen sind, bevor er durch einen Kreditvertrag oder ein Angebot gebunden ist, mittels des „Europäischen standardisierten Merkblatts“ (European Standardised Information Sheet, ESIS-Merkblatt) gemäß Anhang II dieser Richtlinie bereitzustellen.
- (2) Nach Absatz 2 Abschnitt 4 und Absatz 4 Abschnitt 6 Teil B des Anhangs II der Richtlinie 2014/17/EU sind im Fall eines variablen Sollzinssatzes in das ESIS-Merkblatt ein anschauliches Beispiel des effektiven Jahreszinses und ein anschauliches Beispiel für die maximale Zahlungsrate aufzunehmen. Sofern keine Obergrenze für den Sollzinssatz besteht und der Kreditgeber keinen externen Referenzzinssatz verwendet, muss die Berechnung dieser beiden anschaulichen Beispiele auf einem Benchmarkzinssatz beruhen, der von einer zuständigen Behörde oder der EBA (der „EBA-Benchmarkzinssatz“) festgesetzt wird.
- (3) Der EBA-Benchmarkzinssatz sollte einfach, leicht anzuwenden und repräsentativ sein. Die Spezifizierung des Zinssatzes im Wege einer Formel sollte sicherstellen, dass der Zinssatz im Zeitverlauf repräsentativ bleibt, und ermöglichen, dass die nationalen Gegebenheiten angemessen berücksichtigt werden. Die Formel sollte auf eine begrenzte Anzahl öffentlich verfügbarer Daten beschränkt sein, um zu gewährleisten, dass sie leicht anzuwenden und einfach ist.
- (4) Die Zeiträume für den zugrunde liegenden Zinssatz sollten sich an den Zeiträumen orientieren, die in Anhang II der Richtlinie 2014/17/EU für die Szenarien festgelegt sind, in denen ein externer Referenzzinssatz für die Berechnung des Sollzinssatzes herangezogen wird. Deshalb sollte der EBA-Benchmarkzinssatz auf einem zugrunde liegenden Zinssatz für die 20 Jahre, bevor das ESIS-Merkblatt dem Verbraucher vom Kreditgeber zur Verfügung gestellt wird, beruhen.
- (5) Um repräsentativ zu sein, sollte sich die Formel auf einen für den Mitgliedstaat, in dem das ESIS-Merkblatt dem Verbraucher zur Verfügung gestellt wird, maßgeblichen zugrunde liegenden Zinssatz stützen. Der zugrunde liegende Zinssatz sollte der Hauptrefinanzierungzinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) für die zum Euro-Währungsgebiet zählenden Mitgliedstaaten bzw. der Refinanzierungzinssatz der nationalen Zentralbank (oder ein gleichwertiger Zinssatz der nationalen Zentralbank) für die übrigen Mitgliedstaaten sein. Aus diesen Zinssätzen ergibt sich ein Benchmarkzinssatz, der für den heimischen Hypothekenmarkt repräsentativ ist, und es sind vollständige historische Daten zu diesen Zinssätzen für alle Mitgliedstaaten verfügbar. Da die historischen Daten zum Hauptrefinanzierungzinssatz der EZB jedoch erst ab 1. Januar 1999 zur Verfügung stehen, sollte der Beginn des historischen Zeitraums frühestens auf 1. Januar 1999 festgesetzt werden. Das Datum des frühesten Beginns sollte für die ESIS-Merkblätter in allen Mitgliedstaaten gelten, um sicherzustellen, dass derselbe historische Zeitraum in der gesamten Europäischen Union zugrunde gelegt wird.
- (6) Bei der Formel sollte berücksichtigt werden, dass der Sollzinssatz teilweise die Finanzierungskosten widerspiegeln wird, für die die Angaben zum Refinanzierungzinssatz einen Näherungswert darstellen, indem auch der niedrigste zugrunde liegende Zinssatz in den vorangegangenen 20 Jahren berücksichtigt wird.

⁽¹⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 60 vom 28.12.2014, S. 34.

- (7) Da die Formel Teil eines anschaulichen Beispiels bildet, ist es ausreichend, dass die Kreditgeber den zugrunde liegenden Zinssatz einmal jährlich aktualisieren.
- (8) Um sicherzustellen, dass die Kreditgeber innerhalb eines Mitgliedstaats die gleiche Differenz zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Wert des zugrunde liegenden Zinssatzes heranziehen, sollte die Berechnung des EBA-Benchmarkzinssatzes anhand desselben Bezugsdatums erfolgen, bei dem es sich um den ersten Arbeitstag jedes Jahres handeln sollte.
- (9) Um sicherzustellen, dass die anschaulichen Beispiele die lokalen Gegebenheiten widerspiegeln, sollte der EBA-Benchmarkzinssatz nicht verwendet werden, wenn eine zuständige Behörde einen Referenzzinssatz festgelegt hat; der in diesem Beschluss spezifizierte Benchmarkzinssatz sollte dann nicht angewendet werden.
- (10) Die EBA hat zu dem Entwurf des Beschlusses zu einem EBA-Benchmarkzinssatz eine offene öffentliche Konsultation durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der von der EBA festgesetzte Benchmarkzinssatz, auf den in Teil B Abschnitt 4 Absatz 2 und Abschnitt 6 Absatz 4 des Anhangs II der Richtlinie 2014/17/EU verwiesen wird (EBA-Benchmarkzinssatz), wird im Anhang niedergelegt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

London, den 21. März 2016

Andrea ENRIA

Vorsitzender

Für den Rat der Aufseher

ANHANG

**Der EBA-Benchmarkzinssatz nach Anhang II der Wohnimmobilienkreditrichtlinie
(Richtlinie 2014/17/EU)**

1. In diesem Dokument wird der von der EBA festgesetzte Benchmarkzinssatz näher determiniert, auf den in Teil B Abschnitt 4 Absatz 2 und Abschnitt 6 Absatz 4 des Anhangs II der Richtlinie 2014/17/EU ⁽¹⁾ verwiesen wird (EBA-Benchmarkzinssatz).
2. Der EBA-Benchmarkzinssatz ist von den Kreditgebern zur Berechnung des anschaulichen Beispiels des effektiven Jahreszinses bzw. des anschaulichen Beispiels für die maximale Zahlungsrate unter den in diesen Absätzen dargelegten Bedingungen sowie zur Aufnahme in Abschnitt 4 und Abschnitt 6 des in Anhang II der Richtlinie 2014/17/EU genannten „Europäischen standardisierten Merkblatts“ (European Standardised Information Sheet, ESIS-Merkblatt) heranzuziehen.
3. Der EBA-Benchmarkzinssatz ist nur anzuwenden, wenn die zuständige Behörde des Mitgliedstaats keinen Benchmarkzinssatz festgelegt hat.
4. Der EBA-Benchmarkzinssatz ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$\text{EBA-Benchmarkzinssatz} = (\text{HR} - \text{LR}) + \text{BR}$$

Für Kreditverträge, für die das ESIS-Merkblatt in einem zum Euro-Währungsgebiet gehörenden Mitgliedstaat bereitgestellt wird:

HR = der höchste Wert des Hauptrefinanzierungssatzes der EZB in dem Zeitraum von 20 Jahren (oder dem längsten verfügbaren Zeitraum, sofern dieser kürzer ist) vor dem Datum, zu dem der Kreditgeber die in der Formel entsprechend den Absätzen 6 und 7 zugrunde zu legende Differenz (HR-LR) berechnet.

LR = der niedrigste Wert des Hauptrefinanzierungssatzes der EZB in dem Zeitraum von 20 Jahren (oder dem längsten verfügbaren Zeitraum, sofern dieser kürzer ist) vor dem Datum, zu dem der Kreditgeber die in der Formel entsprechend den Absätzen 6 und 7 zugrunde zu legende Differenz (HR-LR) berechnet.

BR = der für den Kreditvertrag während des längsten bekannten Zeitraums zum Zeitpunkt der Bereitstellung des ESIS-Merkblatts anzuwendende Sollzinssatz.

Für Kreditverträge, für die das ESIS-Merkblatt in anderen Mitgliedstaaten bereitgestellt wird:

HR = der höchste Wert des Refinanzierungssatzes der nationalen Zentralbank (oder eines gleichwertigen Zinssatzes der nationalen Zentralbank) in dem Zeitraum von 20 Jahren (oder dem längsten verfügbaren Zeitraum, sofern dieser kürzer ist) vor dem Datum, zu dem der Kreditgeber die in der Formel entsprechend den Absätzen 6 und 7 zugrunde zu legende Differenz (HR-LR) berechnet.

LR = der niedrigste Wert des Refinanzierungssatzes der nationalen Zentralbank (oder eines gleichwertigen Zinssatzes der nationalen Zentralbank) in dem Zeitraum von 20 Jahren (oder dem längsten verfügbaren Zeitraum, sofern dieser kürzer ist) vor dem Datum, zu dem der Kreditgeber die in der Formel entsprechend den Absätzen 6 und 7 zugrunde zu legende Differenz (HR-LR) berechnet.

BR = der für den Kreditvertrag während des längsten bekannten Zeitraums zum Zeitpunkt der Bereitstellung des ESIS-Merkblatts anzuwendende Sollzinssatz.

5. Der Zeitraum von 20 Jahren vor der Bereitstellung des ESIS-Merkblatts für den Verbraucher beginnt frühestens mit 1. Januar 1999.
6. Die Berechnung (HR-LR) wird einmal pro Kalenderjahr jeweils am ersten Arbeitstag des Jahres durchgeführt. Eine Ausnahme bildet das Jahr des Inkrafttretens der Wohnimmobilienkreditrichtlinie, in dem die Berechnung am 21. März 2016 durchgeführt wird. Die Berechnung wird für die ESIS-Merkblätter verwendet, die den Verbrauchern während dieses Kalenderjahres bereitgestellt werden.
7. Die Variablen HR und LR beruhen auf den zugrunde liegenden Zinssätzen, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem der Kreditgeber das ESIS-Merkblatt dem Verbraucher zur Verfügung stellt.

HR und LR — die maßgeblichen Refinanzierungssätze der nationalen Zentralbanken oder gleichwertige Zinssätze

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34).

8. Für die Zwecke der Berechnung des EBA-Benchmarkzinssatzes für ein in einem Mitgliedstaat mit einer anderen Währung als dem Euro zur Verfügung gestelltes ESIS-Merkblatt werden die folgenden Refinanzierungssätze der nationalen Zentralbanken oder gleichwertigen Zinssätze der nationalen Zentralbanken verwendet:

Mitgliedstaat	Name des maßgeblichen Zinssatzes der nationalen Zentralbank zum Februar 2016
Bulgarien	Basic Interest Rate (BIR) der bulgarischen Nationalbank (Българска народна банка)
Tschechische Republik	2 Week Repo Rate der tschechischen Nationalbank (Česká národní banka)
Dänemark	Tomorrow/Next (T/N) Rate, wie auf der Website der dänischen Nationalbank (Danmarks Nationalbank) angegeben
Kroatien	Lombard Credit Rate der kroatischen Nationalbank (Hrvatska Narodna Banka)
Ungarn	Central Bank Base Rate der ungarischen Nationalbank (Magyar Nemzeti Bank)
Polen	Reference Rate der polnischen Nationalbank (Narodowy Bank Polski)
Rumänien	Monetary Policy Rate der rumänischen Nationalbank (Banca Națională a României)
Schweden	Reference Rate der schwedischen Nationalbank (Sveriges Riksbank)
Vereinigtes Königreich	Official Bank Rate der Bank of England

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-GERICHTSHOF

**Antrag des Héraðsdómur Reykjavíkur vom 22. Mai 2015 auf ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs
in der Rechtssache Ferskar kjötvörur ehf. gegen den isländischen Staat****(Rechtssache E-17/15)**

(2016/C 199/08)

Mit Schreiben vom 22. Mai 2015, das bei der Kanzlei des Gerichtshofs am 16. Juni 2015 einging, beantragte das Héraðsdómur Reykjavíkur (Bezirksgericht Reykjavík) ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache Ferskar kjötvörur ehf. gegen den isländischen Staat zu folgenden Fragen:

1. Beinhaltet der Anwendungsbereich des EWR-Abkommens, so wie er in dessen Artikel 8 definiert ist, dass ein Mitgliedstaat des Abkommens ein Ermessen hinsichtlich der Festlegung von Vorschriften für die Einfuhr von Rohfleischerzeugnissen hat und in diesem Zusammenhang nicht an die Bestimmungen des Abkommens und die darauf gestützten Rechtsakte gebunden ist?
2. Wird Frage 1 verneint, so stellt sich die Frage, ob es mit den Vorschriften der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vereinbar wäre, wenn ein Mitgliedstaat des EWR-Abkommens Vorschriften festlegt, denen zufolge ein Importeur von Rohfleischerzeugnissen vor der Einfuhr der Erzeugnisse eine Sondergenehmigung beantragen und dazu Folgendes vorlegen muss: eine Einfuhranmeldung, Angaben zum Herkunfts- und Erzeugungsland, zur Art des Erzeugnisses und zum Erzeuger sowie die vorgeschriebenen Bescheinigungen, u. a. eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Erzeugnisse während eines bestimmten Zeitraums vor der Zollabfertigung gefroren gelagert worden sind.
3. Das nationale Gericht beantragt eine Stellungnahme des Gerichtshofs zu der Frage, ob die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Beantwortung von Frage 2 relevant sind.
4. Aufbauend auf den Fragen 2 und 3 wird um eine Antwort auf die Frage ersucht, ob ein technisches Handelshemmnis im Sinne des Artikels 18 des EWR-Abkommens vorliegt, wenn ein EWR-Staat Vorschriften festlegt, nach denen die Einfuhr von Rohfleischerzeugnissen in den jeweiligen Staat nicht zulässig ist.
5. Das nationale Gericht ersucht um eine Stellungnahme zu der Frage, ob es für die Antwort auf Frage 4 relevant ist, ob es nach den Vorschriften des Bestimmungs-EWR-Staats zulässig ist, Ausnahmen von dem in Frage 4 genannten allgemeinen Verbot zu gewähren.
6. Wird Frage 4 und/oder 5 bejaht, so wird um Antwort auf die Frage ersucht, in welchen Fällen ein derartiges Verbot der Einfuhr von Rohfleischerzeugnissen, das den in Frage 5 behandelten Umständen gegebenenfalls Rechnung trägt, unter Bezugnahme auf Artikel 13 des EWR-Abkommens als gerechtfertigt betrachtet werden könnte. Ferner wird um Antwort ersucht auf die Frage, welche Anforderungen in diesem Zusammenhang hinsichtlich des Nachweises gestellt werden sollten, insbesondere im Hinblick auf den im EWR-Recht verankerten Grundsatz der Vorsorge.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8041 — M&G/Anchorage/PHS Group Investments)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 199/09)

1. Am 27. Mai 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Anchorage Capital Group, L.L.C. („Anchorage“, USA) und von M&G Alternatives Investment Management Limited („MGAIM“, Vereinigtes Königreich) und M&G Investment Management Limited (MGIM, Vereinigtes Königreich), die letztendlich von Prudential plc (Vereinigtes Königreich) kontrolliert werden, verwaltete Fonds übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens PHS Group Investments Limited („PHS“, Vereinigtes Königreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - MGAIM und MGIM: MGAIM und MGIM sind 100 %ige Tochterunternehmen des international tätigen Londoner Versicherungskonzerns Prudential plc und Teil des Vermögensverwaltungsgeschäfts des Konzerns in Europa.
 - Anchorage: Die Anlageberatungsgesellschaft Anchorage wurde 2003 gegründet und hat ihren Sitz in New York. Das Unternehmen verwaltet private Anlagefonds mit den Schwerpunkten Kreditwesen sowie besondere Situationen und illiquide Anlagen in Nordamerika und Europa; dabei liegt der Fokus insbesondere auf in Konkurs befindlichen oder verschuldeten Emittenten.
 - PHS: PHS bietet insbesondere Hygiene-Dienstleistungen und -Produkte für Büros und Betriebsstätten an, wie Toilettenservice, Bodenbeläge und Bodenpflege, Vermietung von Betriebsstätten, Datenentsorgung und Konformitätsprüfungen für Unternehmenskunden. PHS ist im Vereinigten Königreich, in Irland und in Spanien vertreten.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8041 — M&G/Anchorage/PHS Group Investment per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8039 — Freudenberg/Vibracoustic)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 199/10)

1. Am 30. Mai 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Freudenberg & Co KG („Freudenberg“, Deutschland) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Vibracoustic GmbH („Vibracoustic“, Deutschland).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Die Tätigkeitsgebiete von Freudenberg sind u. a. Dichtungs- und Schwingungstechnik, Vliesstoffe und Filtration, Haushaltsprodukte und chemische Spezialitäten. Überwiegend liefert Freudenberg technische Zwischenprodukte an Weiterverarbeiter oder Hersteller von Endprodukten.
 - Vibracoustic ist spezialisiert auf Schwingungstechnik im Automobil. Es beliefert Pkw- und Nutzfahrzeughersteller sowie erstrangige Zulieferer mit Teilen zur Dämpfung von Lärm und Schwingungen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8039 — Freudenberg/Vibracoustic per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8049 — TPG Capital/Partners Group/TH Real Estate Portfolio)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 199/11)

1. Am 30. Mai 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen TPG Capital („TPG“, USA) und Partners Group („Partners Group“, Schweiz) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen an einem zu diesem Zweck neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen die gemeinsame Kontrolle über fünf Einkaufszentren und Einzelhandelszonen in Spanien und Italien („übernommene Anlagewerte“).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - TPG: private Investmentgesellschaft, die eine Fondsfamilie verwaltet, die durch Übernahmen und Unternehmensumstrukturierungen Beteiligungen an unterschiedlichen Unternehmen erwirbt. TPG ist in San Francisco (USA) ansässig.
 - Partners Group: private Anlageverwaltungsgesellschaft. Das Unternehmen verwaltet weltweit Eigen- und Fremdkapitalinvestitionen in private Unternehmen, Immobilien und Infrastrukturvorhaben. Es erbringt seine Investitionsdienstleistungen sowohl für institutionelle als auch für Privatanleger. Partners Group ist in Baar (Schweiz) ansässig.
 - übernommene Anlagewerte: (1) Einzelhandelszone Centro Navile (Bologna, Italien); (2) Metropolis-Einkaufszentrum (Rende, Italien); (3) L'Aljub-Einkaufszentrum (Elche, Spanien); (4) Einzelhandelszone Miramar und (5) Miramar-Einkaufszentrum (beide in Fuengirola, Spanien).
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8049 — TPG Capital/Partners Group/TH Real Estate Portfolio per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

